

FAQ-Liste zum FIS und zur Summationsbetrachtung

FAQ = frequently asked questions = die am häufigsten gestellten Fragen

Gliederung der FAQ-Liste

1. Allgemeines
2. Datenschutz
3. Technische Anwendung des FIS
4. Zuständigkeiten
5. Ausfüllen der Prüfprotokolle A und B
6. Ausfüllen der Prüfprotokolle C und D
7. Digitalisierung der Plan/Projektfläche
8. Pläne/Projekte, die ins FIS gehören
9. Bauleitplanung
10. Regionalplanung
11. Stoffeinträge / Stickstoff-Thematik
12. Aufbereitung von Altdaten / Projektstellen bei den Bezirksregierungen
13. Startpunkt der Summationsbetrachtung
14. „Prioritätsprinzip“ und „Vollständige Unterlagen“
15. „Schwierige“ Sonderfälle
16. Erheblichkeitsbewertung /Prüfmaßstäbe
17. Summationsbewertung

1. Allgemeines

Frage:

Wo finde ich die aktuellen NATURA 2000-Standards und -Bewertungsmethoden?

Antwort:

Im FIS FFH-VP unter <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>

Frage:

Haben benachbarte Staaten und Bundesländer ebenfalls ein FIS?

Antwort:

Es existiert eine Datenbank zur FFH-VP in Hessen. Sie ist ein Modul in der NATUREG Datenbank, wird von den Naturschutzbehörden geführt und ist nur für diese zugänglich. Andere vergleichbare Datenbanken sind nicht bekannt.

Frage:

Wie kann man die für einen Plan/ein Projekt zuständigen Behörden ermitteln?

Antwort:

Für die Pläne und Projekte, die bereits im FIS sind, lassen sich die Genehmigungs- und die zuständige Naturschutzbehörde aus den Protokollen C und D entnehmen, diese können aus dem FIS einzeln gedruckt werden (vgl. auch Kapitel 3.5 , Seite 17 und 18 der Benutzerdokumentation im Downloadbereich des FIS

<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>)

Bei neuen Plänen und Projekten ergibt sich die Zuständigkeit (unabhängig vom FIS) aus dem jeweiligen Verfahren, mit dem der Antragsteller sein Vorhaben oder Plan beantragt. Die Genehmigungsbehörde bzw. planaufstellende Behörde benennt dann die zuständige Naturschutzbehörde.

Frage:

Kann das FIS nicht die direkten Ansprechpartner in den jeweiligen Behörden aufzeigen?

Antwort:

Nein. Der Aufwand diese persönlichen Daten nachzupflegen ist zu groß.

2. Datenschutz

Frage:

Lassen sich die Daten im FIS durch Außenstehende manipulieren?

Antwort:

Nein, da die Daten nur vom LANUV in das FIS eingegeben werden bzw. durch neue Daten überschrieben oder gelöscht werden können. Das LANUV erhält die Daten von der zuständigen Naturschutzbehörde nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen (vgl. Punkt 4 Zuständigkeiten).

Solange die Daten noch als E-Mail zwischen den Verfahrensbeteiligten unterwegs sind, sind sie durch verschlüsselte URLs gesichert, deren Aufbau nicht durch jedermann nachvollziehbar ist. Es muss aber auf die korrekte Angabe der Projektnummer geachtet werden, sonst kann es tatsächlich zu einer Fehlzuordnung kommen

Frage:

Wie wird sichergestellt, dass Informationen aus noch laufenden Genehmigungsverfahren nicht an die Öffentlichkeit gelangen?

Antwort:

Nur registrierte Nutzer sehen die Daten aus noch nicht genehmigten Plänen oder Projekten. (vgl. auch Seite 9 der Benutzerdokumentation im Downloadbereich <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>).

Frage:

Ist die digitalisierte Abgrenzung des Plans/Projekt es während des Verfahrens im FIS für Außenstehende sichtbar?

Antwort:

Die Kartendarstellung bleibt intern, solange die Daten nicht an das LANUV gesendet und vom LANUV in das FIS eingespielt worden sind, d. h. sie ist nur über den Link in der E-Mail sichtbar. Liegen die Prüfprotokolle A und B einschließlich des Kartenlinks dem LANUV vor, werden diese in das FIS eingestellt. Die digitale Abgrenzung des Plans/Projekt es sowie die Prüfprotokolle A und B sind dann für registrierte Nutzer einsehbar.

Frage:

Warum werden die Original-Unterlagen zu den Genehmigungsverfahren nicht im FIS bereitgestellt?

Antwort:

Die Daten im FIS sind (bezogen auf genehmigte Pläne und Projekte) öffentlich einsehbar, daher kann es urheberrechtliche Probleme geben.

3. Technische Anwendung des FIS

Frage:

Mit welchem Computer-Programm sind die Prüfprotokolle auszufüllen?

Antwort:

Die PDF-Protokolle sind ausschließlich mit dem Acrobat Reader zu öffnen und zu bearbeiten. Eine Bearbeitung mit Adobe Professional oder vergleichbaren Programmen ist nicht möglich.

Frage:

Können mehrere Benutzer gleichzeitig mit einer Kennung im FIS arbeiten?

Antwort:

Ja.

Frage:

Können die Daten aus dem FIS als Excel-Datei ausgegeben werden?

Antwort:

Nein, sie können nur mit „Copy/Paste“ in eine Excel-Datei eingefügt werden.

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn sich *nach* vollständigem Ausfüllen und Abschicken eines PDF-Dokumentes noch Änderungsbedarf ergibt, z. B. durch Abstimmung mit den Naturschutzbehörden? Sind nachträgliche Änderungen möglich?

Antwort:

Die PDF-Datei und die Grafik kann jederzeit außerhalb des FIS verändert werden. Sofern schon Daten zu diesem Plan/Projekt im FIS sind, muss die neue Fassung des Protokolls (inkl. Grafik) per E-Mail an das LANUV (mit einem Hinweis die Daten auszutauschen) geschickt werden.

Das LANUV kann so im Nachhinein Daten des FIS aktualisieren.

Frage:

Wäre es nicht besser, das Prüfprotokoll so aufzubauen, dass der zusätzliche Text der FFH-VP gar nicht mehr gebraucht bzw. nur noch benötigt wird, um Methoden zu beschreiben? Warum bekommt das Prüfprotokoll nicht den Stellenwert einer vollständigen Prüfung?

Antwort:

Das Protokoll dient zur Identifizierung der summierenden Pläne/Projekte und der Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse für die Summationsbetrachtung. Bei Plänen/Projekten mit sehr einfachen, nicht komplexen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet, ist es evtl. möglich, das Protokoll allein als FFH-VP zu verwenden. In der Regel reicht das Protokoll nicht aus, um die Auswirkungen in Summation zu beschreiben und begründet zu bewerten.

Frage:

Welche Probleme können beim Verschicken der Protokolle per E-Mail auftreten?

Antwort:

In den PDF-Formularen der Protokolle sind einzelne JavaSkripte enthalten, die zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit sowie zur Plausibilitätsprüfung der Eingaben verwendet werden. Auf Grund dessen wurden in der Vergangenheit bei einzelnen Adressaten (z.B. Bezirksregierungen Arnsberg und Köln) E-Mails mit Prüfprotokollen im Anhang vom Virenschutz in Quarantäne genommen und nicht direkt weitergeleitet. Die PDF-Formulare sind garantiert frei von Viren oder sonstiger Schadsoftware.

Um sicher zu stellen, dass der Adressat eine E-Mail mit den anhängigen PDF-Protokollen empfangen hat, empfiehlt es sich, eine automatische Empfangsbestätigung anzufordern und im Zweifelsfall mit dem Adressaten Kontakt aufzunehmen.

4. Zuständigkeiten

Frage:

Von wem wird das FIS geführt?

Antwort:

Das LANUV hat das FIS programmieren lassen, ist Herausgeber des FIS und verwaltet dieses. Nach § 34 Absatz 3 LNatSchG „führen“ die Naturschutzbehörden das FIS in ihre Zuständigkeitsbereich und sind insofern für die Inhalte der jeweiligen Prüfprotokolle verantwortlich. Die Prüfprotokolle sowie der Kartenlink werden von der zuständigen Naturschutzbehörde nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen an das LANUV gesandt.

Frage:

Wer ist für das Ausfüllen der Prüfprotokolle zuständig?

Antwort:

Ein kompletter Prüfprotokoll-Satz besteht aus 4 Protokollbögen (A bis D).

Der Antragsteller ist für das Ausfüllen der *Protokollbögen A und B*, die für das Verfahren zuständige Naturschutzbehörde für den *Protokollbogen C* und die Genehmigungsbehörde für den *Protokollbogen D* zuständig.

Frage:

Wie kommen die *Prüfprotokolle A und B* vom Antragsteller zur Genehmigungsbehörde?

Antwort:

Der Antragsteller versendet die von ihm ausgefüllten *Prüfprotokolle A und B* zusammen mit der digitalen Abgrenzung des Plans/Projekt es per E-Mail an die zuständige Genehmigungsbehörde (vgl. auch Seite 19 und 28 der Benutzerdokumentation im Downloadbereich <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>).

→ **Wichtiger Hinweis für Genehmigungsbehörden:** Die Genehmigungsbehörde muss also den Antragsteller dazu auffordern, ihr die ausgefüllten Prüfprotokolle per E-Mail zu übersenden! Ohne diesen Schritt können die Daten nicht in das FIS gelangen.

Frage:

Welche Naturschutzbehörde ist für das *Prüfprotokoll C* zuständig?

Antwort:

Das *Prüfprotokoll C* wird von der zuständigen Naturschutzbehörde im jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren bearbeitet. Das sind bei Verfahren auf kommunaler Ebene die Kreise / kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden. Bei Verfahren auf Ebene der Bezirksregierung ist es die höhere Naturschutzbehörde (Dezernat 51).

Frage:

Wie kommen die Prüfprotokolle im Verfahren zur Naturschutzbehörde?

Antwort:

Die Genehmigungsbehörde sendet den vom Antragsteller übermittelten Prüfprotokoll-Satz mit den Antragsunterlagen per E-Mail an die zuständige Naturschutzbehörde.

Die zuständige Naturschutzbehörde übersendet im Falle der Vollständigkeit der Unterlagen die *Prüfprotokolle A und B* „und das zum Teil ausgefüllte *Prüfprotokoll C* mit Angabe der Naturschutzbehörde und Eingabe des Datums, das die Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt sowie den Kartenlink per E-Mail an das LANUV zur Einstellung in das FIS.

Die Naturschutzbehörde sendet den Prüfprotokoll-Satz mit dem von ihr ausgefüllten *C-Protokoll* als deren Stellungnahme per E-Mail an die Genehmigungsbehörde.

Nach der Genehmigung sendet die Genehmigungsbehörde den vollständigen Prüfprotokoll-Satz mit dem von ihr ausgefüllten *D-Protokoll* per E-Mail wieder an die Naturschutzbehörde zur Übermittlung ans LANUV.

Frage:

Wer schickt die Prüfprotokolle per E-Mail ans LANUV?

Antwort:

Die zuständige Naturschutzbehörde übersendet im Falle der Vollständigkeit der Unterlagen die *Prüfprotokolle A und B* sowie den Kartenlink per E-Mail an das LANUV zur Einstellung in das FIS. Diese Unterlagen sind nur von registrierten Nutzern einsehbar. Abschließend im Falle der Genehmigung wird der vollständige Prüfprotokoll-Satz A-D zusammen mit der digitalen Abgrenzung des Plans/Projekt es per E-Mail von der zuständigen Naturschutzbehörde an das LANUV gesendet (vgl. auch Seite 19 und 28 der Benutzerdokumentation im Downloadbereich

<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>).

Das LANUV stellt dann den gesamten Prüfprotokoll-Satz A-D in das FIS ein.

Frage:

Wie ist ein Vorhaben, das im NATURA 2000-Gebiet oder dessen Umgebungsschutz liegt, durch die Naturschutzbehörde zu bearbeiten, wenn kein FFH-VP-Prüfprotokoll vorliegt?

Antwort:

Es empfiehlt sich die Unterlagen als unvollständig zurück zu senden und das Ausfüllen der *Protokollbögen A und ggfs. B* durch den Antragsteller im Sinne des Verursacherprinzips unter Verweis auf dessen Verpflichtung gemäß § 34 Absatz 3 Satz 2 LNatSchG einzufordern („... Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes

FAQ-Liste zum FIS „FFH-VP in NRW“ (Stand: 13.04.2017)

für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen.“). Sofern in den Antragsunterlagen die notwendigen Angaben zur FFH-Verträglichkeit erkennen lassen, dass auf keinen Fall summationsrelevante Beeinträchtigungen auftreten können, kann gegebenenfalls auf die Nachforderung des Protokolls verzichtet werden.

5. Ausfüllen der Prüfprotokolle A und B

Frage:

Wer füllt die *Prüfprotokolle A und B* aus?

Antwort:

Die *Prüfprotokolle A und B* füllen der Antragsteller oder dessen Gutachter aus.

Frage:

Woher bekommt der Antragsteller die VP-Nummer, die oben rechts im *Prüfprotokoll A* anzugeben ist?

Antwort:

Die VP-Nummer ergibt sich aus dem Namen der zip-Datei, die beim Download eines neuen Protokolls herunter geladen wird. Hierbei wird vom System automatisch eine einmalige ID als Dateiname der zip-Datei vergeben.

Zum Beispiel: Bei dem Dateinamen: 'vp-00249.zip' muss der Antragsteller bzw. dessen Gutachter in dem Feld Plan/Projekt-ID ,vp-00249' eintragen. (vgl. auch Seite 20 der Benutzerdokumentation im Downloadbereich

<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>)

Frage:

Woher bekommt der Antragsteller die DE-Nummer des NATURA 2000-Gebietes, die oben im *Prüfprotokoll B* anzugeben ist?

Antwort:

Die DE-Nummer des betroffenen NATURA 2000-Gebietes steht im Standarddatenbogen. Sie kann auch der Gebietsliste im Fachinformationssystem Natura 2000-Gebiete in NRW entnommen werden.

<http://natura2000-melDEDok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDok/de/start>

Frage:

Was passiert, wenn mehrere NATURA 2000- Gebiete betroffen sind?

Antwort:

Für jedes NATURA 2000-Gebiet ist ein eigener Prüfprotokoll-Satz mit den Bögen A-D erforderlich, da die Summationsprüfung jeweils gebietsbezogen vorgenommen werden muss.

Frage:

Was passiert, wenn mehrere Lebensraumtypen und/oder Arten betroffen sind?

Antwort:

Für jeden Lebensraumtyp und für jede Art ist ein gesondertes *Prüfprotokoll B* erforderlich.

Frage:

Muss man für alle Lebensraumtypen und/oder Arten eines Gebietes ein *Prüfprotokoll B* ausfüllen?

Antwort:

Nein, nur für diejenigen Lebensraumtypen und Arten, die bei der FFH-VP näher betrachtet werden.

Frage:

Warum muss man beim Herunterladen der Prüfprotokolle vorher die Anzahl der benötigten *Prüfprotokolle B* angeben?

Antwort:

Weil aus technischen Gründen ein nachträgliches Anhängen weiterer B-Protokolle an das Originalprotokoll nicht mehr möglich ist. Im Zweifel sollten immer mehr B-Protokolle als benötigt heruntergeladen werden.

Frage:

Kann man nach dem Herunterladen die Anzahl der *Prüfprotokolle B* nachträglich erhöhen?

Antwort:

Nein, da aus technischen Gründen ist ein nachträgliches Anhängen weiterer B-Protokolle an das Originalprotokoll nicht mehr möglich ist. Im Zweifel sollten immer mehr B-Protokolle als benötigt heruntergeladen werden.

Frage:

Wie viele *Prüfprotokolle B* sollte der Antragsteller am besten herunterladen?

Antwort:

Für alle Lebensraumtypen und Arten, die bei der FFH-VP näher betrachtet werden, wird ein B-Protokoll benötigt. Im Zweifel sollten immer mehr B-Protokolle als benötigt heruntergeladen werden. Einen Anhaltspunkt für die maximal benötigte Anzahl gibt der Standarddatenbogen mit den darin aufgeführten Lebensräumen und Arten. Die Standarddatenbögen finden sich unter <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>

Frage:

Was sollte der Antragsteller im *Prüfprotokoll B* bei „Auswirkung des Plans/Projekt“ ankreuzen?

Antwort:

Es sollte diejenige Beeinträchtigung angekreuzt werden, die als Ergebnis – d.h. nach Durchführung eventuell notwendiger Vermeidungs- oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen – verbleibt.

Zum Beispiel: Sofern aufgrund erfolgreicher Maßnahmen *keine* Beeinträchtigung verbleibt müsste bei „Auswirkung des Plans/Projekt“ „*keine*“ angekreuzt werden.

Wenn trotz der Maßnahmen geringfügige Beeinträchtigungen verbleiben, die aber nicht erheblich sind, müsste „nicht erhebliche Beeinträchtigungen“ angekreuzt werden.

Nur wenn die verbleibenden Beeinträchtigungen trotz Maßnahmen weiterhin die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, müsste „erhebliche Beeinträchtigung“ angekreuzt werden.

Frage:

Was sollte man im *Prüfprotokoll B* bei „Fläche (qm)“ angeben?

Antwort:

Soweit sich Beeinträchtigungen in Flächenangaben bemessen lassen, sollte die beeinträchtigte Flächengröße angegeben werden, die als Ergebnis – nach Durchführung eventuell notwendiger Vermeidungs- oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen – verbleibt.

Zum Beispiel: Sofern aufgrund erfolgreicher Maßnahmen *keine* Beeinträchtigung verbleibt müsste die Fläche mit *0 qm* angegeben werden.

Nur wenn Beeinträchtigungen verbleiben, müsste die entsprechende Flächengröße angegeben werden.

Frage:

Ist ein prioritärer Lebensraum oder eine prioritäre Art von einem Plan/Projekt betroffen, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen der Lebensraumtyp bzw. die Art „keine Beeinträchtigung“ aufweist.

Antwort:

Lebensräume sind auch dann von einem Plan/Projekt betroffen, wenn sich dank erfolgreicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen "keine Beeinträchtigungen" ergeben. Diese Fälle

FAQ-Liste zum FIS „FFH-VP in NRW“ (Stand: 13.04.2017)

erfordern eine FFH-VP Stufe II und gehören ins FIS. Es wird aber kein Ausnahmeverfahren (Stufe III) erforderlich, da ja keine (erheblichen) Beeinträchtigungen stattfinden. Insofern muss auch keine Stellungnahme bei der EU-Kommission gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG sowie nach VV-Habitatschutz (Nr. 4.4.1.5) eingeholt werden. Ohne ein Ausnahmeverfahren muss sich der Projektträger demzufolge auch keine Gedanken über "sonstige Gründe" machen, für die im Fall eines Ausnahmeverfahrens eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden müsste.

Frage:

Was sollte man im *Prüfprotokoll B* im Feld „Bemerkungen“ eintragen?

Antwort:

Das Feld „Bemerkungen“, das den Wirkfaktoren zugeordnet ist, bietet eine Möglichkeit den Wirkfaktor oder seine Auswirkungen genauer zu beschreiben, z. B. um beim Wirkfaktor „weitere Stoffeinträge“ anzugeben, um welche konkreten Stoffe es sich handelt (z. B. Quecksilber).

Frage:

Ist für alle Pläne/Projekte, die im NATURA 2000-Gebiet und dessen Umgebungsschutz (z.B. 300m Abstandzone) liegen, ein Prüfprotokoll auszufüllen, auch wenn das Vorhaben i. d. R. unbedeutend ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge hat (z. B. Dachgauben im NATURA 2000-Umgebungsschutz)?

Antwort:

In den Fällen, in denen jegliche Beeinträchtigung der Schutzziele eines NATURA 2000-Gebietes ganz offensichtlich auszuschließen ist und eine FFH-VP (Stufe I) gemäß den Vorgaben der [VV-Habitatschutz](#) nicht erforderlich ist, kann auf das Ausfüllen eines Prüfprotokolls verzichtet werden. Interne Absprachen zwischen den Naturschutz- und den Genehmigungsbehörden, um solche, häufig wiederkehrenden Antragstypen (z. B. „Dachgauben im NATURA 2000-Umgebungsschutz“) einvernehmlich auszuschließen, sind zu empfehlen.

Frage:

Wie ist mit beantragten und illegalen Freizeitnutzungen innerhalb von NATURA 2000-Gebieten umzugehen, wenn diese einzeln betrachtet nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Gebietes führen, aber die vorhandenen Grundbelastungen durch Erholungsuchende stetig steigen.

Antwort:

Bei allen beantragten Nutzungen sollte die Naturschutzbehörde entscheiden, ob es sich überhaupt um ein Projekt im Sinne der FFH-RL handelt und inwiefern es zu summationsrelevanten Beeinträchtigungen kommen kann. Nicht genehmigungsbedürftige Nutzungen können nur durch ein Gebietsmanagement, z. B. im Rahmen von Besucherlenkungsmaßnahmen, geregelt werden. Gegebenenfalls sind dies auch Fälle in denen außerhalb einer FFH-VP das allgemeine Verschlechterungsverbot der FFH-RL greift (§ 33 Absatz 1 BNatSchG).

6. Ausfüllen der Prüfprotokolle C und D

Frage:

Was ist mit Plänen und Projekten, die nicht mit einer Genehmigung abgeschlossen werden (vgl. *Prüfprotokoll D*).

Antwort:

Neben einer Genehmigung gibt es weitere behördliche Entscheidungen für Pläne und Projekte wie Planfeststellungsbeschluss, Erlaubnis, Bewilligung, Satzungsbeschluss, Entscheidung, Entscheidung mit Nebenbestimmungen, Benehmensherstellung, Linienbestimmung etc.. Auch in diesen Fällen sind die *Prüfprotokolle C und D* von den jeweiligen zuständigen Behörden auszufüllen.

Frage:

Es gibt Fälle von unwesentlicher Bedeutung wie Änderungen an Verkehrswegen ohne Planfeststellungsverfahren. Wie sind diese im FIS zu erfassen?

Antwort:

In Fällen von unwesentlicher Bedeutung erfolgt ein Eintrag wie z.B. „Landesbetrieb Straßenbau, Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde“. Das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Naturschutzbehörde lautet Zustimmung oder Zustimmung mit Nebenbestimmungen. Die Behörde, die das *Prüfprotokoll D* ausfüllt, übernimmt das Datum der Zustimmung der Naturschutzbehörde aus *Prüfprotokoll C*.

In Fällen, in denen es keine zuständige Genehmigungsbehörde gibt, übernimmt die zuständige Naturschutzbehörde das Ausfüllen des *Prüfprotokolls D*. Das Datum für die Vollständigkeit der Unterlagen und die Entscheidung wird dann aus dem *Prüfprotokoll C* übernommen.

7. Digitalisierung der Plan/Projektfläche

Frage:

Soll im FIS die Plan/Projektfläche oder der Wirkraum des Plans/Projekttes abgegrenzt werden?

Antwort:

Die Plan/Projektflächen sind abzugrenzen. Die Abgrenzung des Wirkraumes ist in der derzeitigen Version des FIS nicht möglich. Ob es zukünftig zu Erweiterung des FIS kommt, wird noch geprüft.

Frage:

Wie genau müssen die Flächen digitalisiert werden? Kommt es auf die exakte Flächengröße an?

Antwort:

Die digitalisierte Fläche dient nur als Anhaltspunkt und muss daher nicht vollkommen flächenscharf sein. Ohne digitalisierte Fläche ist eine Übernahme des Protokolls in das FIS nicht möglich. Aus der Karte ist kein Rechtsanspruch ableitbar. Die genaue Flächengröße kann dem Protokoll entnommen werden. Aus der Karte ist kein Rechtsanspruch ableitbar.

Frage:

Ist ein Import von vorhandenen Geometrien möglich?

Antwort:

Ja. Grafikdateien im Shape-Format können importiert werden. Die Vorgehensweise ist auf Seite 21 der Benutzerdokumentation beschrieben. Diese steht im Downloadbereich des FIS <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>.

Frage:

Ist ein Export der eingegebenen Geometrien möglich?

Antwort:

Ja. Die Vorgehensweise ist auf Seite 22 der Benutzerdokumentation beschrieben. Diese steht im Downloadbereich des FIS <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>.

Frage:

Wie werden Windenergieanlagen im FIS digitalisiert bzw. grafisch dargestellt?

Antwort:

Windenergieanlagen können nur als Flächengeometrien digitalisiert werden. Bei Windparks kann die Abgrenzung der Konzentrationszone bzw. die die Windenergieanlagen umhüllende Fläche digitalisiert werden.

8. Pläne/Projekte, die ins FIS gehören

Frage:

Müssen alle Pläne/Projekte in das FIS aufgenommen werden?

Antwort:

In das FIS gehören auf jeden Fall solche Pläne und Projekte:

- mit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II)
- mit speziellen Ausbreitungsrechnungen für summationsrelevante Stoffeinträge (inklusive atypischer Fallkonstellationen)
- in denen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen sind
- mit einem Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Dagegen gehören keine Pläne/Projekte in das FIS, bei denen als Ergebnis einer Vorprüfung (Stufe I) keine Beeinträchtigungen feststellbar sind.

Die zuständigen Naturschutzbehörden entscheiden welche Pläne oder Projekte sie an das LANUV zur Aufnahme in das FIS weiterleiten und welche nicht. Es wird empfohlen auf jeden Fall alle diejenigen weiter zu leiten, bei denen summationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese können im Einzelfall noch deutlich unterhalb der jeweiligen Erheblichkeitsschwelle liegen.

Frage:

In welchen Fällen bleibt es bei einer FFH-Vorprüfung (Stufe I)?

Antwort:

Die Genehmigungsbehörde entscheidet dies im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Vorläufig kann die VV-Habitatschutz hierfür Hinweise liefern (siehe Regelvermutung zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen unter Nr. 4.1.4.2).

Frage:

Ist der Eintrag von Plänen/Projekten in das FIS verpflichtend?

Antwort:

Jeder Antragsteller, der Angaben für eine FFH-Vorprüfung macht, sollte im Rahmen seiner Antragstellung die von ihm ausgefüllten *Prüfprotokolle A und B* mit den Antragsunterlagen per mail einreichen. Die Behörde sollte, falls mit dem Antrag keine FIS-Protokolle ausgefüllt wurden, mit Hinweis auf die Nicht-Nachvollziehbarkeit bzw. Nichtvollständigkeit der Unterlagen, Nachbesserung verlangen.

Nach § 34 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist der Projektträger verpflichtet, die für die Summationsbetrachtung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt „in geeigneter Weise aufzubereiten“ (d.h. durch das digitale Ausfüllen der Prüfprotokolle im FIS). Die jeweils zuständige Naturschutzbehörde leitet die Prüfprotokolle an das LANUV weiter, sofern der Eintrag ins FIS erforderlich ist. Welche Pläne oder Projekte in das FIS eingestellt werden, entscheidet jeweils die zuständige Naturschutzbehörde.

Frage:

Wie werden Pläne oder Projekte wieder aus dem FIS gelöscht? Welche sollten wieder gelöscht werden?

Antwort:

Das Löschen von Plänen oder Projekten im FIS kann nur durch das LANUV erfolgen. Hierzu muss das LANUV durch die zuständige Naturschutzbehörde oder Genehmigungsbehörde informiert werden. Es sollten Pläne oder Projekte gelöscht werden, deren Genehmigung erloschen ist und die noch nicht realisiert wurden.

9. Bauleitplanung

Frage:

Wer ist bei der Bauleitplanung für das Ausfüllen der Prüfprotokolle zuständig?

Antwort:

Die Beantwortung erfolgt später, nach Klärung durch das MKULNV.

Frage:

Welcher Plan ist bei einem parallelen Verfahren von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (vorhabensbezogen) in das FIS einzugeben?

Antwort:

Die Beantwortung erfolgt später, nach Klärung durch das MKULNV.

Frage:

Zu welchem Zeitpunkt sollen die Daten eines Flächennutzungsplans in das FIS eingestellt werden.

Antwort:

Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sollten die Daten verfügbar sein. Vor dem Hintergrund des Prioritätsprinzips und unter Berücksichtigung der attestierten Vollständigkeit der Unterlagen können die Angaben auch zu einem früheren Zeitpunkt eingetragen werden.

10. Regionalplanung

Frage:

Wer ist bei der Regionalplanung für das Ausfüllen der Prüfprotokolle zuständig?

Antwort:

Die Fortschreibung von Regionalplänen und Änderungsverfahren bis hin zu den dazu notwendigen Prüfungen und Prüfungsunterlagen werden von der Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierungen bzw. Referat Staatliche Regionalplanung des Regionalverband Ruhr) durchgeführt bzw. erarbeitet. Daher ist sie als plangebende Behörde i.d.R. für das Ausfüllen der *Prüfprotokolle A und B* im Sinne eines Antragstellers zuständig. Bei vorhabenbezogenen Regionalplanänderungs- bzw. Zielabweichungsverfahren oder Raumordnungsverfahren liegt dagegen ein Gutachten des Antragstellers vor, der dann die *Prüfprotokolle A und B* stellvertretend ausfüllen sollte.

Soweit die FFH-VP im Verlauf des weiteren Regionalplanverfahrens (beispielsweise aufgrund einer Änderung des Regionalplanentwurfs) fortgeschrieben wird, ist zu überprüfen, ob Teile der Prüfprotokolle nochmals angepasst werden müssen. Die *Prüfprotokolle A und B* sowie der Kartenlink werden an die höhere Naturschutzbehörde per E-Mail und nach Prüfung an das LANUV geleitet

Die höhere Naturschutzbehörde füllt im Rahmen der Benennungsherstellung das *Prüfprotokoll C* ggf. ergänzt durch eine Stellungnahme aus und attestiert die Vollständigkeit der Unterlagen. Per E-Mail werden dann die *Prüfprotokolle A, B, C* und der Kartenlink an die Regionalplanungsbehörde gesandt. Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landesplanungsbehörde übermittelt die Regionalplanungsbehörde der Naturschutzbehörde das abschließende Gesamtprotokoll der FFH-VP (*Protokolle A – D* und Kartenlink). Diese leitet es zur abschließenden Aufnahme des Ergebnisses in das FIS FFH_VP an das LANUV weiter.

Gibt es für ein und dieselbe Planung sowohl eine regionalplanerische Anpassung als auch zugleich ein veranlassendes Flächennutzungsplanverfahren, so ist durch die Kommune unter Mitwirkung der unteren Naturschutzbehörde nur das Flächennutzungsplanverfahren in das FIS aufzunehmen.

11. Stoffeinträge / Stickstoff-Thematik

Frage:

Ist eine Erweiterung des FIS für Summationswirkungen von Stoffeinträgen denkbar bzw. geplant?

Antwort:

Eine Erweiterung wird derzeit geprüft. Bisher ist das FIS so konzipiert, dass der Benutzer Information erhält, dass es Pläne/Projekte gibt, die sich durch stoffliche Belastungen auswirken. Bei den Immissionsschutzbehörden gibt es ein Informationssystem über Stoffe und Anlagen (ISA). Es wird derzeit geprüft, inwieweit es Schnittstellen geben kann oder ob eine Übernahme von Inhalten erfolgt.

Frage:

Lassen sich im FIS Einwirkbereiche für Stoffeinträge aus Ausbreitungsrechnungen darstellen?

Antwort:

Technisch wäre eine graphische Darstellung der Einwirkbereiche stofflicher Beeinträchtigungen grundsätzlich möglich, aber derzeit werden diese nicht in das FIS aufgenommen. Der Benutzer erhält nur die Information, dass es Pläne/Projekte gibt, die sich durch stoffliche Belastungen auswirken. Eine mögliche Erweiterung wird geprüft. Mittelfristig wird ein Tool entwickelt mit dem Einwirkbereiche/Isolinien von Stoffeinträgen generiert werden können.

Frage:

Welche Projekte, die nach BImSchG genehmigt werden, sollen in das FIS aufgenommen werden?

Antwort:

Projekte, deren stoffliche Einwirkbereiche (Isolinie des Abschneidewertes) sich mit NATURA 2000-Gebieten und gegenüber Stoffeinträgen empfindlichen Lebensraumtypen überlagern, sind im FIS aufzunehmen.

Frage:

Welche Stoffeinträge in NATURA 2000-Gebiete sind in das FIS aufzunehmen?

Antwort:

Alle Stoffeinträge, die in der FFH-VP bezogen auf einen Lebensraumtyp oder eine Art betrachtet wurden, sind in das FIS einzutragen.

Frage:

Welcher Datensatz des UBA ist bei der Summationsprüfung zu nutzen?

Antwort:

Die Beantwortung erfolgt später, nach Klärung durch das MKULNV.

12. Aufbereitung von Altdaten / Projektstellen bei den Bezirksregierungen

Frage:

Was ist mit Altfällen?

Wie kommen die Angaben für bereits genehmigte Pläne/Projekte ins FIS?

Antwort:

Altfälle werden zurzeit von befristet eingestellten Kräften der Bezirksregierungen recherchiert und in das FIS eingetragen. Altfälle sind genehmigte Projekte/Pläne oder Projekte/Pläne mit vollständigen Unterlagen ab 2004 und vor Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 15.11.2016. Die Bezirksregierungen recherchieren die bereits genehmigten Pläne/Projekte auf allen Verwaltungsebenen. Diese Mitarbeiter/innen füllen für Altfälle die Prüfprotokolle aus, die dann an das LANUV verschickt und in das FIS eingestellt werden. Sofern es aus Sicht von Antragstellern oder Behörden angeraten ist, Altdaten schon vorab in das FIS aufzunehmen, können diese einzelfallbezogen immer auch direkt über die Naturschutzbehörden an das LANUV zur Aufnahme in das FIS übermittelt werden.

Frage:

Welche Anforderungen kommen auf die betroffenen Dezernate der Bezirksregierungen zu und zu welchem Zeitraum sind hierfür entsprechende Kapazitäten einzuplanen?

Antwort:

Zur Unterstützung der Arbeiten ist es hilfreich, wenn die betroffenen Dezernate die Unterlagen der Pläne und Projekte für die eine FFH-VP durchgeführt wurde bereithalten. Es sollen mit erster Priorität diejenigen Fälle mit summationsrelevanten Beeinträchtigungen erfasst werden.

Frage:

Werden die datenhaltenden Stellen vorab über die Recherche der Altfälle informiert?

Antwort:

Ja, von den Bezirksregierungen (Dezernate 51).

13. Startpunkt der Summationsbetrachtung

Frage:

Ab wann sind Pläne und Projekte für die Summationsbetrachtung relevant?

Antwort:

Bei FFH-Gebieten ab dem 7. Dezember 2004.
Bei Vogelschutzgebieten ab dem 17. Dezember 2004.

Frage:

Gilt das Datum 7./17. Dezember 2004 für alle NATURA 2000-Gebiete in NRW oder ist für die nachgemeldeten NATURA 2000-Gebiete ein anderes Datum anzusetzen?

Antwort:

Das Datum der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist relevant.

Im FIS wird bei den allgemeinen Gebietsinformationen unter dem Reiter „NATURA 2000-Gebiet“ in der Tabelle jeweils der Startpunkt der Summationsbetrachtung angegeben.

Frage:

Welches Datum ist für die Summationsprüfung bei unterschiedlichen Meldedaten des NATURA 2000-Gebietes z. B. als Folge von Gebietserweiterungen oder Nachmeldung von Lebensraumtypen oder Arten relevant?

Antwort:

Als Startpunkt für die Summationsprüfung sollte das früheste Datum zugrunde gelegt werden.

14. „Prioritätsprinzip“ und „Vollständige Unterlagen“

Frage:

Was bedeutet „Prioritätsprinzip“?

Antwort:

Die Berücksichtigung von Plänen oder Projekten bei der Summationsbetrachtung erfolgt nach einer zeitlichen Reihenfolge, dem sogenannten „Prioritätsprinzip“. Das bedeutet: Mit der Einreichung von *vollständigen Unterlagen* erhält der Antragsteller eine zeitliche Vorrangstellung gegenüber nachfolgend eingereichten Anträgen, die bei der Summationsbetrachtung dann nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des OVG NRW vom 1.12.2011, (8 D 58/08 AK) zum Kohlekraftwerk Trianel Lünen). Die Reihenfolge kann der entscheidende Faktor sein, ob ein Plan/Projekt im Zusammenwirken mit den vorrangigen, zu betrachtenden Plänen/Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Frage:

Wie wird die Verfahrenschonologie bei konkurrierenden Planungs- und Genehmigungsverfahren gebildet?

Antwort:

Nach Vollständigkeit der Planungs-/Antragsunterlagen.

Im *Prüfprotokoll C und D* wurde ein zusätzliches Feld aufgenommen, in dem die zuständige Naturschutzbehörde bzw. die Genehmigungsbehörde den Zeitpunkt für die Feststellung der *vollständigen Unterlagen* attestiert.

Frage:

Wie ist der Umgang mit parallel laufenden, aktuellen Plänen/Projekten? Wann ist hier der Begriff „*planerisch verfestigt*“ anzuwenden?

Antwort:

Es ist Sache der Genehmigungsbehörde, festzustellen, wann ein Vorhaben „*planerisch verfestigt*“ ist. Der Antragsteller kann ggf. bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anfragen, welchen Status bestimmte Pläne/Projekte haben.

Im *Prüfprotokoll C und D* wurde ein zusätzliches aufgenommen, in dem die zuständige Naturschutzbehörde bzw. die Genehmigungsbehörde den Zeitpunkt für die Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen attestiert.

Frage:

Was sind „*vollständige Unterlagen*“? Was darf ggf. fehlen?

Antwort:

Bezüglich der habitatschutzrechtlichen Anforderungen müssen die Unterlagen hinreichend genaue Angaben machen, die den Behörden eine sichere Beurteilung der FFH-Verträglichkeit inklusive Summationsbetrachtung ermöglichen.

Ggf. können FFH-relevante Teilgutachten zu sehr speziellen Fragestellungen noch fehlen, da ihre Notwendigkeit erst bei der Prüfung durch die Naturschutzbehörde festgestellt wird. Letztendlich entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde über die Vollständigkeit der Unterlagen.

Frage:

Was ist, wenn der Planungs-/Projektträger die *Prüfprotokolle A und B* noch nicht vorgelegt hat?

Antwort:

Nach dem LNatSchG gelten bis zur Vorlage der *Prüfprotokolle A und B* die Planungs- bzw. Antragsunterlagen als unvollständig und nicht prüffähig. Über die *Prüfprotokolle A und B* hinaus kann es allerdings weitere Voraussetzungen bis zur Vollständigkeit von Planungs-/Antragsunterlagen geben.

15. „Schwierige“ Sonderfälle

Frage:

Was passiert mit erloschenen Genehmigungen?

Antwort:

Pläne und Projekte, die noch nicht realisiert wurden und deren Genehmigung erloschen ist, sollten möglichst aus dem FIS gelöscht werden. Das Löschen von Plänen oder Projekten im FIS kann nur durch das LANUV erfolgen. Daher muss das LANUV durch die zuständige Naturschutzbehörde oder Genehmigungsbehörde über solche Fälle informiert werden.

Frage:

Was passiert mit nicht realisierten, aber bereits genehmigten Vorhaben nach Ablauf der Umsetzungsfrist?

Antwort:

Pläne und Projekte, die noch nicht realisiert wurden und deren Genehmigung zur Umsetzung erloschen ist, sollten möglichst aus dem FIS gelöscht werden. Das Löschen von Plänen oder

FAQ-Liste zum FIS „FFH-VP in NRW“ (Stand: 13.04.2017)

Projekten im FIS kann nur durch das LANUV erfolgen. Daher muss das LANUV durch die zuständige Naturschutzbehörde oder Genehmigungsbehörde über solche Fälle informiert werden.

Frage:

Was passiert mit stillgelegten Vorhaben? Antwort:

Solange für ein Vorhaben noch eine potentielle Realisierungschance bzw. eine rechtliche Möglichkeit der Wiederaufnahme des Baus oder Betriebs besteht, müssen sie im FIS verbleiben und bei der Summation betrachtet werden.

Frage:

Was passiert mit Plänen/Projekten mit vollständigen Unterlagen, die nicht weiter verfolgt wurden?

Antwort:

Solange für ein Vorhaben noch eine potentielle Realisierungschance bzw. eine rechtliche Möglichkeit der Aufnahme des Baus oder Betriebs besteht, müssen sie im FIS verbleiben und bei der Summation betrachtet werden.

Frage:

Was passiert mit vorgelagerten Planstufen, die umgesetzt wurden? (z. B. Linienbestimmungsverfahren, Regionalplanung)

Antwort:

Sobald eine Entscheidung (z. B. Planfeststellungsbeschluss, Satzungsbeschluss) auf der nachfolgenden Planungsebene rechtsverbindlich getroffen ist, sollten die Ergebnisse des jeweiligen vorgelagerten Verfahrens gelöscht werden. Hierzu bedarf es einer Information der zuständigen Naturschutzbehörde oder Genehmigungsbehörde an das LANUV. Dies gilt nur für vollständig umgesetzte Pläne.

Frage:

Was passiert mit zeitlich befristeten Projekten?

Antwort:

Im Prüfprotokoll D ist eine zeitlich befristete Genehmigung vorgesehen.

Zeitlich befristete Projekte sind nur in das FIS aufzunehmen, wenn für die Dauer der Befristung eine summationsrelevante Beeinträchtigung feststellbar ist. Ist nach Ablauf des zeitlich befristeten Projektes keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu besorgen, ist das Projekt aus dem FIS zu löschen.

Frage:

Wie wird die Summation in grenzüberschreitenden Bereichen geprüft (z. B. an der Grenze zu den Niederlanden)?

Antwort:

Grenzüberschreitende Betrachtungen können im Einzelfall notwendig sein (z. B. bei Fernwirkungen über Stoffeinträge). Es liegen aber oftmals keine Informationen über grenzüberschreitende Beeinträchtigungen von Plänen/Projekten vor. Sofern im Rahmen einer FFH-VP grenzüberschreitende Pläne/Projekte bekannt werden, die für die Summationsbetrachtung relevant wären, muss deren Behandlung einzelfallbezogen geklärt werden und die erforderlichen Daten ggf. eingeholt werden.

16. Erheblichkeitsbewertung /Prüfmaßstäbe

Frage:

Welches sind die Prüfgegenstände einer FFH-VP bzw. was sind maßgebliche Bestandteile eines zu prüfenden NATURA 2000-Gebietes?

Antwort:

Hierbei ist zwischen den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten zu unterscheiden. Bei den FFH-Gebieten sind nur die im Standarddatenbogen (SDB) für das jeweilige Gebiet

FAQ-Liste zum FIS „FFH-VP in NRW“ (Stand: 13.04.2017)

aufgeführten signifikanten Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL zu prüfen.

Bei den Vogelschutzgebieten sind nur die im SDB für das jeweilige Gebiet aufgeführten signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL (sogenannte wandernde Vogelarten) zu prüfen.

Nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) sind bei der FFH-VP nicht zu berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen. Ebenso können Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, kein Erhaltungsziel eines Gebietes darstellen. Liegt eine aktuelle abweichende Kartierung der Lebensraumtypen und Arten des Gebietes durch den Antragsteller vor und sind die Ergebnisse mit der LANUV abgestimmt, sind diese auch als maßgebliche Bestandteile zu berücksichtigen.

Frage:

Wie ist mit weitergehenden Angaben im SDB im Rahmen einer FFH-VP umzugehen (d.h. Nennung von Vogelarten für FFH-Gebiete bzw. Nennung von FFH-Arten/Lebensraumtypen für Vogelschutzgebiete)?

Antwort:

Diese Angaben sind rein nachrichtlich zu verstehen. Die SDB-Einträge waren seinerzeit nicht mit Hinblick auf die Anforderungen einer FFH-VP erstellt worden.

Frage:

Wie ist mit LRT-Teilflächen umzugehen, die mit „D“ bewertet wurden, während der LRT für das Gesamtgebiet aber doch ein signifikantes Vorkommen aufweist (Gesamtbewertung im Standarddatenbogen mit A, B oder C)?

Antwort:

Ausschlaggebend für die FFH-Prüfpflicht sind zunächst die Einträge für die Gesamtbewertung des jeweiligen LRT im Standarddatenbogen (SDB). Wenn dort ein LRT insgesamt als „nicht signifikant“ (mit „D“) eingetragen ist, muss er im Rahmen einer FFH-VP nicht betrachtet werden.

Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen LRT-Teilflächen mit einem Erhaltungszustand D bewertet wurden, der aber insgesamt als LRT im SDB mit A, B oder C eingestuft wurde.

Frage:

Wie ist mit Verbesserungen im Gebiet umzugehen? Können Verbesserungen im Gebiet mit Verschlechterungen/Beeinträchtigungen verrechnet werden?

Antwort:

Nein, eine Verrechnung ist nicht möglich. Wenn seit der Gebietsmeldung im Gebiet reale Verbesserungen stattgefunden haben, muss bei der FFH-VP der heutige bessere Zustand zugrunde gelegt werden. Neue Flächengrößen sind ggf. durch flächendeckende Kartierungen im Gesamtgebiet nachzuweisen und ggf. durch die LANUV zu prüfen.

Frage:

Sind in der FFH-VP bezüglich der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete auch NSG-Verordnungen und Festsetzungen in Landschaftsplänen relevant?

Antwort:

Ja. Es wird auch in Zukunft nötig sein, neben den Erhaltungszieldokumenten der FFH-Gebiete die Schutzgebietsverordnungen und Festsetzungen in Landschaftsplänen zu betrachten.

Frage:

Darf bei den Orientierungswerten von Lambrecht & Trautner¹ zur Beurteilung der Erheblichkeit zwischen den Klassen interpoliert werden?

Antwort:

Das ist im Regelfall nicht zulässig, es sei denn, es ist fachlich begründet und nachvollziehbar.

17. Summationsbewertung

Frage:

Reicht es zukünftig aus sich im FIS bezüglich summationsrelevanter Pläne/Projekte zu informieren?

Kann man sich zukünftig einmal vollständig auf die Inhalte des FIS verlassen und muss nicht mehr selbst nach anderen Plänen/Projekten recherchieren?

Antwort:

Langfristig ist es das Ziel, dass man sich auf eine Recherche im FIS beschränken kann. Durch das neue Landesnaturschutzgesetz (§ 34 Absatz 3 LNatSchG²) ist das FIS FFH-VP verpflichtend eingeführt. In Ländern ohne Datenbasis zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist die Nachvollziehbarkeit einer ausreichenden Summationsbetrachtung viel schwieriger, es ist daher wahrscheinlich, dass in NRW eine Summationsbetrachtung anhand der im FIS dokumentierten Pläne und Projekte zukünftig als rechtskonform gelten wird.

Die Planungsbüros sind aufgerufen, im Rahmen von FFH-VP erstellte Listen von Plänen und Projekten, die Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet hatten, an das LANUV weiterzugeben, damit dieses ggf. die Antragsunterlagen im FIS nachführen kann.

¹ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auf-trag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

² § 34 (3) LNatSchG: „Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.“